Niedersächsisches
Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang | Hannover, den 3. 9. 2014 | Nummer 31

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport
RdErl. 27. 8. 2014, Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation; Betriebsanweisung 572
20110

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur
RdErl. 22. 8. 2014, Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontären an den staatlichen Museen und im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturmanagements in Niedersachsen; Gestaltung des Vertragsverhältnisses 573
20461

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bek. 21. 8. 2014, Anerkennung der „Stiftung Rotes Lehmhaus“ 573
Bek. 25. 8. 2014, Anerkennung der „Neurodontics-Stiftung“ 573

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Bek. 28. 8. 2014, Anerkennung der Stiftung „DF Family Trust“ 574
Bek. 28. 8. 2014, Anerkennung der „Carl Wilh. Meyer Stiftung“ 574

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Bek. 3. 9. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Riet im Landkreis Gifhorn 574
Bek. 3. 9. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schamlahbachs in der Stadt Goslar und im Landkreis Goslar 574

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Bek. 12. 8. 2014, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Deutsche Tiernahrung Cremer GmbH & Co. KG, Düsseldorf) 575

Rechtsprechung
Bundesverfassungsgericht 580

Stellenausschreibungen 580/581

B. Ministerium für Inneres und Sport

Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation; Betriebsanweisung

RdErl. d. MI v. 27. 8. 2014 — 43-01472/4 —

— VORIS 20110 —

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 17. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 516) — VORIS 20100 —
b) RdErl. v. 28. 4. 2011 (Nds. MBl. S. 339) — VORIS 20110 —

Entsprechend dem Bezugsbeschluss zu a ist zum 1. 7. 2014 das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen in „Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)“ umbenannt worden. Die „Landesvermessung und Geobasisinformation“ wird im LGLN als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführt. Rechtsform, Aufgaben, Betriebsführung, Aufsicht sowie die Grundsätze der Aufgabenerledigung und Wirtschaftsführung ergeben sich aus der Betriebsanweisung **(Anlage),** die im Einvernehmen mit dem MF ergeht.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlass zu b außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 572

Anlage

Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz

(1) Im Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) wird die „Landesvermessung und Geobasisinformation“ als Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO geführt. Es gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbetriebe, sofern diese Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Landesbetriebes sind:

1. Vorhaltung eines Landesbezugssystems,
2. Erhebung und Nachweis der Topografie in einem Topografisch-Kartografischen Informationssystem,
3. Bereitstellung von Geobasisdaten,
4. Koordinierung der Geodateninfrastruktur Niedersachsen (GDI-NI) durch die Koordinierungsstelle GDI-NI,
5. Zentrale Beschaffung spezifischer Geobasisdaten,
6. Zentrale Verfahrensentwicklung und IT-Koordinierung für die Fachaufgaben der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
7. Geodaten-Serviceleistungen,
8. Grafik-Serviceleistungen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Aufgaben gehören

— die Vertretung in länderübergreifenden Fachgremien und
— die Zusammenarbeit mit dem Ausland.

(3) Der Landesbetrieb kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und unter Beteiligung der Präsidentin oder des Präsidenten des LGLN weitere Aufgaben übernehmen.

II. Betriebsführung und Aufsicht

§ 3
Grundsätze, Organisation

(1) Der Landesbetrieb nimmt im Rahmen der Betriebsanweisung seine Aufgaben selbständig wahr.

(2) Der Landesbetrieb gliedert sich in Fachbereiche und Fachgebiete.

(3) Erklärungen werden unter der Bezeichnung des LGLN mit dem Zusatz „Landesvermessung und Geobasisinformation — Landesbetrieb —“ abgegeben.

(4) Für den Landesbetrieb gilt die Geschäftsordnung des LGLN.

§ 4
Geschäftsleitung

(1) Der Landesbetrieb wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Die ständige Vertretung wird einer Fachbereichsleiterin oder einem Fachbereichsleiter übertragen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor des Landesbetriebes ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Landesbetriebes verantwortlich.

(3) Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Ergebnisverantwortung des Landesbetriebes.

§ 5
Aufsicht

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb obliegt dem MI (Aufsichtsbehörde) durch die Aufsicht über das LGLN.

(2) Im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarung zwischen der Aufsichtsbehörde und dem LGLN sind die Arbeitsschwerpunkte des Landesbetriebes und deren zeitliche Umsetzung einschließlich der Berichterstattung festzulegen.

(3) Der Aufsichtsbehörde sind insbesondere vorbehalten

— die Zustimmung zum Preis- und Leistungsverzeichnis,
— die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und
— die Genehmigung des Jahresabschlusses.

§ 6
Betriebsausstattung

(1) Das Vermögen steht im Eigentum des Landes und ist dem Landesbetrieb zur Nutzung übertragen.

(2) Für die zur Nutzung überlassenen landeseigenen Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäudeteile zahlt der Landesbetrieb ein Nutzungsentgelt an den Landesliegenschaftsfonds. Das Nähere regelt die Nutzungsvereinbarung.

III. Grundsätze der Aufgabenerledigung

§ 7
Auftragsabwicklung

Der Landesbetrieb erbringt seine Leistungen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, seines Preis- und Leistungsverzeichnisses oder auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem jeweiligen Auftraggeber.

§ 8
Vertrieb der Produkte

(1) Der Landesbetrieb vertreibt seine Geobasisdaten und seine Produkte direkt oder indirekt u. a. unter Einbeziehung von Online-Diensten. In geeigneten Fällen sollen die Regionaldirektionen des LGLN sowie staatliche, kommunale und private Datenvertriebsstellen und der Buchhandel am Vertrieb mitwirken.

(2) Der Landesbetrieb kann bei überregionalen Nutzungen am Vertrieb der Geodaten der Regionaldirektionen des LGLN mitwirken.

IV. Wirtschaftsführung

§ 9

Grundsätze

(1) Die Tätigkeit des Landesbetriebes ist insgesamt nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nach § 7 LHO ist zu beachten. Die nach § 2 wahrzunehmenden Aufgaben hat der Landesbetrieb unter Wahrung der fachlichen Belange so zu erbringen, dass das betriebswirtschaftlich günstigste Ergebnis erreicht wird.

(2) Buchführung und Rechnungslegung erfolgen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(3) Der Landesbetrieb hat einen Wirtschaftsplan nach § 26 Abs. 1 LHO aufzustellen, eine Finanzbuchführung einzurichten, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuchs abzugeben sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Landesbetrieb darf als Geobasisdatenstelle bei Marktleistungen keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Marktanbietern haben. Er stellt deshalb Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 allen zu gleichen Konditionen zur Verfügung und berücksichtigt diese gleichen Konditionen in der Preiskalkulation für seine Produkte.

§ 10

Besonderheiten zur Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Der Landesbetrieb legt der Aufsichtsbehörde unter Beteiligung der Präsidentin oder des Präsidenten den Entwurf des Wirtschaftsplans sowie einen Entwurf für die Fortschreibung seiner Mittelfristigen Planung zusammen mit der jährlich fortzuschreibenden strategischen Planung zum 1. Februar des Vorjahres für das Jahr der Haushaltsaufstellung vor.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unter Beteiligung der Präsidentin oder des Präsidenten des LGLN nach einem mit der Aufsichtsbehörde abzustimmenden Kontenplan aufzustellen.

(3) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlage eine Übersicht über die Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die zugehörigen Haushaltsvermerke und Erläuterungen beizufügen. Im Stellenplan für Beamtinnen und Beamte sind die Planstellen nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

§ 11

Besonderheiten zur Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan tritt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur Vorläufigen Haushaltsführung des Artikels 66 der Niedersächsischen Verfassung und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

(2) Bei zu erwartenden Mindererlösen, die einen erhöhten Zuführungsbedarf bewirken können, ist die Präsidentin oder der Präsident des LGLN unverzüglich zu unterrichten. Der Landesbetrieb ist in jedem Fall gehalten, gegensteuernde Maßnahmen einzuleiten, um einen erhöhten Zuführungsbedarf zu vermeiden.

(3) Sollten innerhalb eines Haushaltsjahres Ereignisse eintreten, die von der Wirtschaftsführung des Landesbetriebes unabhängig sind, aber einen Einfluss auf den Zuführungsbedarf haben, ist der Landesbetrieb wie jeder andere Landesbetrieb zu behandeln.

§ 12

Besonderheiten zum Zahlungsverkehr

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führt der Landesbetrieb ein Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank. Dieses Konto nimmt banktäglich am automatisierten Verstärkungs- und Abführungsverfahren der Landeshauptkasse teil.

V. Inkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten

Diese Betriebsanweisung tritt zum 1. 7. 2014 in Kraft.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontären an den staatlichen Museen und im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturmanagements in Niedersachsen; Gestaltung des Vertragsverhältnisses

RdErl. d. MWK v. 22. 8. 2014
— Z 2.1-03 480/2.1 (34) —

— VORIS 20461 —

Bezug: RdErl. v. 23. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 576), geändert durch RdErl. v. 2. 12. 2009 (Nds. MBl. S. 1064)
— VORIS 20461 —

Nummer 10 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 10. 2014 wie folgt geändert:

Es wird der folgende Absatz angefügt:

„Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist entsprechend der Vergütung nach Absatz 1 oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen."

An
die Oberfinanzdirektion Niedersachsen — Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle —
die staatlichen Museen
das Landesamt für Denkmalpflege

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 573

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Stiftung Rotes Lehmhaus"

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 21. 8. 2014 — 11741/R 39 —

Mit Schreiben vom 11. 7. 2014 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 23. 5. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Rotes Lehmhaus" mit Sitz in Wunstorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die allgemeine und parteipolitisch unabhängige Förderung des demokratischen Staatswesens, die parteipolitisch unabhängige Förderung der politischen Bildung i. S. der Volksbildung und die parteipolitisch unabhängige Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Rotes Lehmhaus
c/o Rolf Herrmann
Auf der Breite 6
31515 Wunstorf.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 573

Anerkennung der „Neurodontics-Stiftung"

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 25. 8. 2014 — 11741/N 32 —

Mit Schreiben vom 12. 8. 2014 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 22. 7. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Neurodontics-Stiftung" mit Sitz in Springe gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Neurodontics-Stiftung
c/o Dr. Wilhelm Entrup
Holtenser Weg 43
31832 Springe.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 573

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der Stiftung „DF Family Trust“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 28. 8. 2014
— 2.06-11741-09 (081) —

Mit Schreiben vom 11. 8. 2014 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 29. 7. 2014 die Stiftung „DF Family Trust“ mit Sitz in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind das Halten und die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere von Beteiligungen an Unternehmen und anderen Vermögenswerten, sowie die Abkömmlinge des Stifters angemessen finanziell zu unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

DF Family Trust
c/o Herrn Dieter Fuchs
Westring 19
49201 Dissen am Teutoburger Wald.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 574

Anerkennung der „Carl Wilh. Meyer Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 28. 8. 2014
— 2.06-11741-15 (131) —

Mit Schreiben vom 26. 8. 2014 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. 5. 2014 die „Carl Wilh. Meyer Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung und die Unterstützung von Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, von Familien und Personen in wirtschaftlicher Not sowie des Wohlfahrts- und des Gesundheitswesens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Carl Wilhelm Meyer Stiftung
c/o Herrn Rechtsanwalt Tobias Haas
Postfach 10 19 07
28019 Bremen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 574

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Riet im Landkreis Gifhorn

Bek. d. NLWKN v. 3. 9. 2014
— EIII2.62023/2-481658 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Gifhorn, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Riet überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2014 (Nds. GVBl. S. 236), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Schönewörde (Samtgemeinde Wesendorf) und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte **(Anlage)** im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 2) werden beim

Landkreis Gifhorn,
Abteilung 9.2 — Wasserbehörde —,
Kreishaus II,
Schlossplatz 1,
38518 Gifhorn,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 574

Die Anlage ist auf den Seiten 576/577 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schamlahbachs in der Stadt Goslar und im Landkreis Goslar

Bek. d. NLWKN v. 3. 9. 2014
— EIII2.62023/2-48226 —

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Goslar und des Landkreises Goslar, der von einem hundertjährlichen Hochwasser des Schamlahbachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2014 (Nds. GVBl. S. 236), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Stadtteils Lochtum der Stadt Goslar und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte **(Anlage)** im Maßstab 1: 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 2) werden bei der

Stadt Goslar,
Fachbereich 3 — Fachdienst Umwelt und Gewässerschutz—,
Charley-Jacob-Straße 3,
38640 Goslar,

und beim

Landkreis Goslar,
Fachbereich Bauen & Umwelt — Gewässerschutz —,
Klubgartenstraße 6,
38640 Goslar,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 574

Die Anlage ist auf den Seiten 578/579 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Deutsche Tiernahrung Cremer GmbH & Co. KG, Düsseldorf)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 8. 2014 — 31201-40211-7.21-8 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma Deutsche Tiernahrung Cremer GmbH & Co. KG, Weizenmühlenstraße 20, 40221 Düsseldorf, mit der Entscheidung vom 11. 8. 2014 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Futtermittelwerkes am Standort Bramsche-Achmer, Am Flugplatz 1, gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- die Erhöhung der Produktionskapazität von 1 000 t/d Fertigerzeugnisse (dreischichtig) auf 1 500 t/d Fertigerzeugnisse (dreischichtig),
- die Erhöhung der Umschlagsleistung der Schiffsannahme von 1 280 t/d (zweischichtig) auf 1 920 t/d (dreischichtig),
- die Ausweitung der Produktionstage von fünf Tage/Woche auf sieben Tage/Woche,
- die Errichtung einer zentralen Abluftführung mit einer Ableithöhe von 60 m über dem Gelände,
- Änderung der maschinentechnischen Ausstattung mit zusätzlichen/parallelen Förderwegen und Ergänzung der Prozesssteuerung zur Erreichung der o. g. Produktionskapazität.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **4. 9. bis einschließlich 17. 9. 2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,

  montags bis donnerstags
  in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
  freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,

  sowie
- **Stadt Bramsche,** Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Zimmer O.55, während der Dienststunden,

  montags bis mittwochs
  in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
  donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und
  freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid mit den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ist auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 575

Anlage

Änderungsgenehmigung

I. Entscheidung

1. Der Firma Deutsche Tiernahrung Cremer GmbH & Co. KG, Weizenmühlenstraße 20, 40221 Düsseldorf, wird aufgrund ihres Antrages vom 24. 3. 2014, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 7. 5. 2014, nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Futtermittelwerkes in Bramsche-Achmer, Am Flugplatz 1, erteilt

2. Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind folgende Maßnahmen:

- die Erhöhung der Produktionskapazität von 1 000 t/d Fertigerzeugnisse (3-schichtig) auf 1 500 t/d Fertigerzeugnisse (3-schichtig),
- die Erhöhung der Umschlagsleistung der Schiffsannahme von 1 280 t/d (2-schichtig) auf 1 920 t/d (3-schichtig),
- die Ausweitung der Produktionstage von 5 Tage/Woche auf 7 Tage/Woche,
- die Errichtung einer zentralen Abluftführung mit einer Ableithöhe von 60 m über dem Gelände,
- Änderung der maschinentechnische Ausstattung mit zusätzlichen/parallelen Förderwegen und Ergänzung der Prozesssteuerung zur Erreichung der o. g. Produktionskapazität.

Der Betrieb des Futtermittelwerkes wurde für 24 h/d und 7 d/w beantragt (Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr in 3 Schichten pro Tag) und beträgt somit max. 168 h/w.

Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen allerdings nur dann beschäftigt werden, wenn dies durch eine Ausnahmegenehmigung nach dem Arbeitszeitgesetz zugelassen wurde und die werktägliche Arbeitszeit bereits voll ausgeschöpft wird.

Standort der Anlage ist:

Ort:	49565 Bramsche
Straße:	Am Flugplatz 1
Gemarkung:	Achmer
Flur:	5
Flurstücke:	7/18, 7/47 und 7/53.

Die im Inhaltsverzeichnis zum Antrag im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Änderungsgenehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Änderungsgenehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 NBauO mit ein. Sie ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Leuwiesen
Betzhorner Leu
Räherloh
eiliger
Hain
Oetreibach
Bruno
Sport
Schönewörde
K6
1
Riet
Betzhorn
Klärteich
Querland
Ise
PW
286
Sport
Wahrenholz
K31
Flotte
60,9
62,1
59,6
62,2
64,7
60,1
63,3
60,3
62,3
59,7
60,4
59,0
63,4
58,1
61,7
58,3
60,1
64,4
62,4
60,5
57,5
59,7
62,2

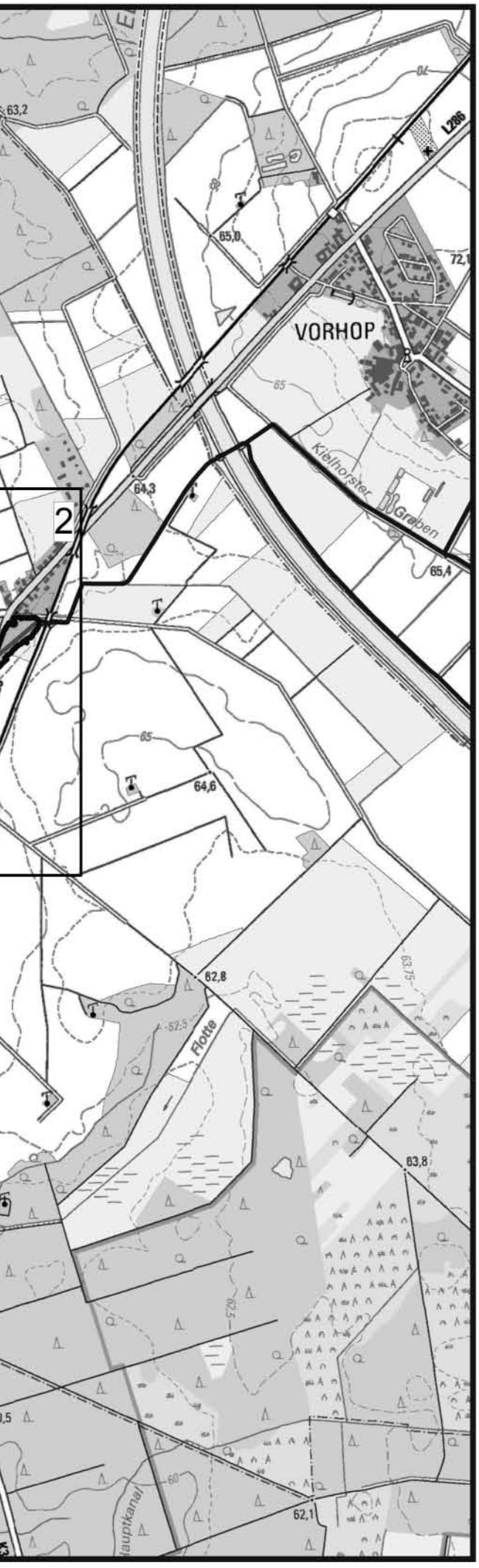

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Riet im Landkreis Gifhorn

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 03.09.2014
Az: EIII2.62023 / 2 - 481658

Legende

- festgesetztes ÜSG Ise vom 31.03.2011 (nachrichtlich)
- festgesetztes ÜSG Obere Ise vom 25.06.2013 (nachrichtlich)
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Landkreisgrenze

0 250 500 1000 1500 Meter

1 : 20000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Aufgestellt: Braunschweig, 30.07.2014

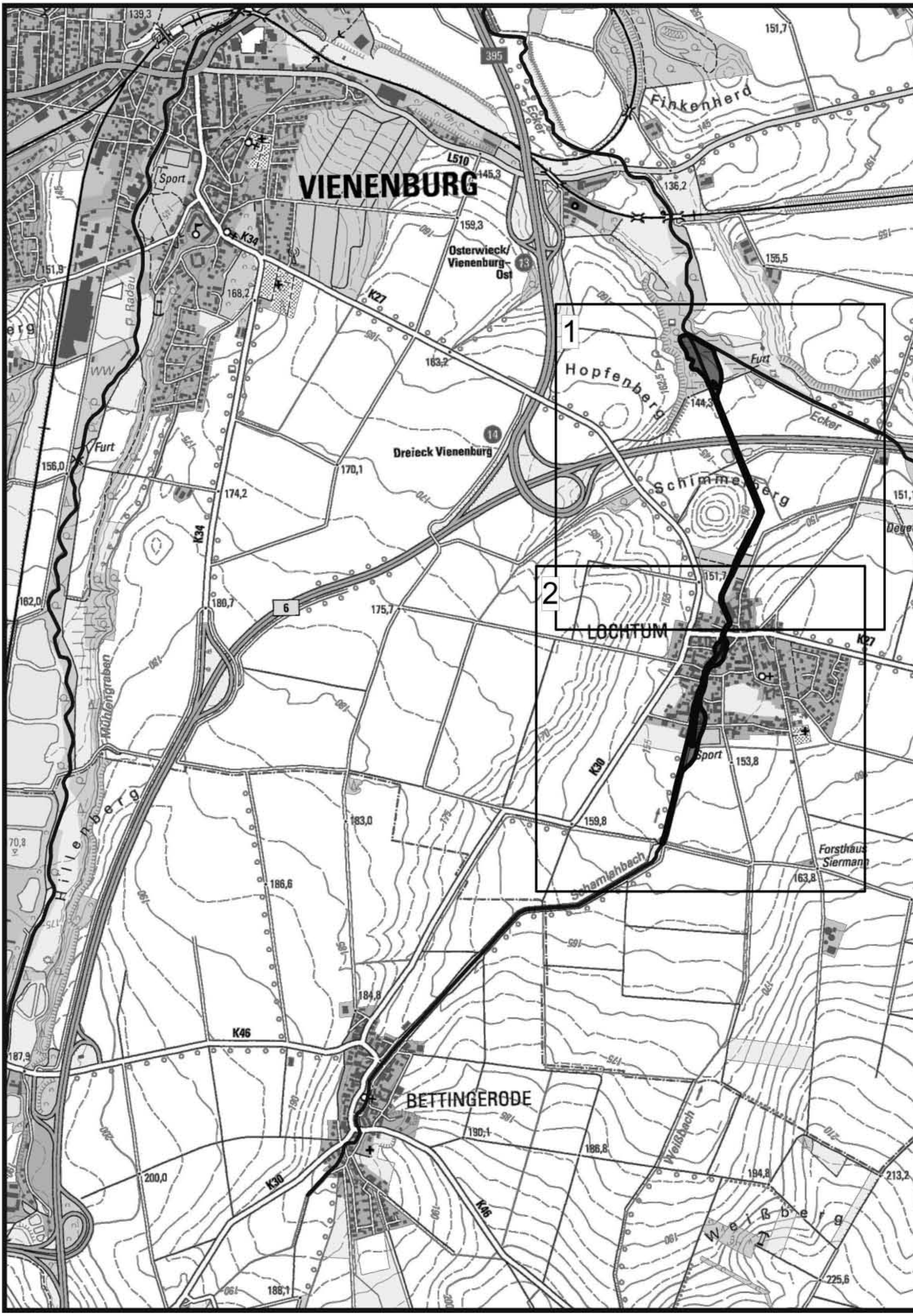
VIENENBURG
LOCHTUM
BETTINGERODE
Finkenherd
Hopfenberg
Schimmerberg
Osterwieck/
Vienenburg-
Ost
Dreieck Vienenburg
Forsthaus
Siermann
Weißberg
Furt
Sport
Ecker
Radau
Mühlengraben
Schamlahbach
Weißbach
1
2
L510
K34
K27
K30
K46
395
6
13
14
139,3
151,7
145,3
136,2
159,3
155,5
151,9
168,2
163,2
162,5
144,3
156,0
174,2
170,1
151,7
180,7
175,7
162,0
153,8
159,8
183,0
186,6
163,8
184,8
187,9
190,1
186,8
200,0
194,8
213,2
225,6
188,1

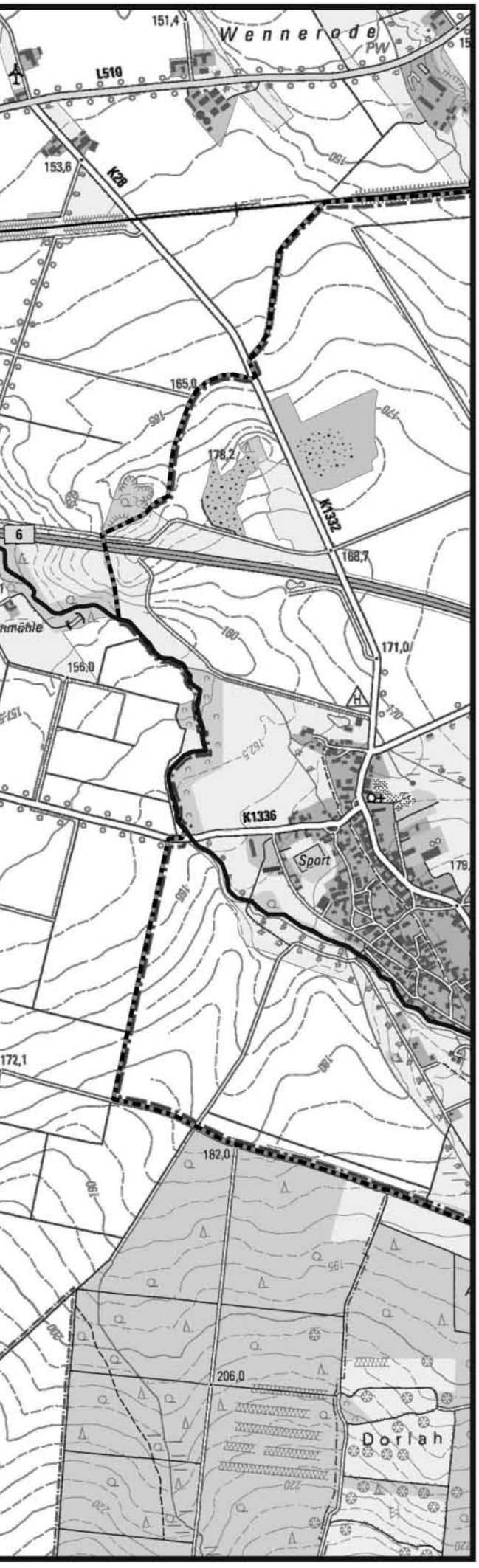

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schamlahbachs in der Stadt Goslar und im Landkreis Goslar

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 03.09.2014
Az: EIII2.62023 / 2 - 48226

Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Landkreisgrenze

0 250 500 1000 1500 Meter

1 : 20000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Aufgestellt: Braunschweig, 01.08.2014

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 24. 6. 2014
— 1 BvR 2926/13 —

1. Der Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG schließt familiäre Bindungen zwischen nahen Verwandten ein, insbesondere zwischen Großeltern und ihrem Enkelkind.
2. Der grundrechtliche Schutz umfasst das Recht naher Verwandter, bei der Entscheidung über die Auswahl eines Vormunds oder Ergänzungspflegers in Betracht gezogen zu werden. Ihnen kommt der Vorrang gegenüber nicht verwandten Personen zu, sofern nicht im Einzelfall konkrete Erkenntnisse darüber bestehen, dass dem Wohl des Kindes durch die Auswahl einer dritten Person besser gedient ist.
3. Das Bundesverfassungsgericht überprüft die Auswahlentscheidung nach § 1779 BGB entsprechend allgemeinen Grundsätzen darauf, ob sie Auslegungsfehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung des Grundrechts naher Verwandter beruhen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 580

Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Grafschaft Bentheim** besetzt zum 1. 6. 2015 die Stelle der

Leitung des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim ist Teil des Dreiländerecks Niederlande, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Er hat ca. 135 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Im Landkreis Grafschaft Bentheim lassen sich die Vorzüge einer prosperierenden Wirtschaftsregion mit den hohen Freizeitwerten des ländlichen Raumes hervorragend verbinden.

Das Aufgabengebiet umfasst die Leitung der Abteilungen Unbebaute Liegenschaften, Ordnung, Straßenverkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz. Die Abteilung Ordnung beinhaltet den Aufgabenbereich Ausländerrecht. Darüber hinaus ist die Ärztliche Leitung Rettungsdienst im Fachbereich Sicherheit und Ordnung eingebunden. Eine Änderung des Aufgabenbereichs bleibt vorbehalten.

Für die Führung dieses zurzeit ca. 110 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassenden Fachbereichs sucht der Landkreis Grafschaft Bentheim eine zielorientierte, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit. Voraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften mit dem Abschluss der Zweiten juristischen Staatsprüfung (Befähigung zum Richteramt). Darüber hinaus sind einschlägige Leitungserfahrungen und Kenntnisse in der öffentlichen Verwaltung gewünscht.

Die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung, den politischen Gremien, den kreisangehörigen Kommunen sowie Verbänden und Institutionen wird erwartet.

Wir bieten Ihnen eine Stelle, die nach BesGr. A 15 bzw. EntgeltGr. 15 TVöD bewertet ist.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Aufgrund der bestehenden Unterrepräsentanz von Frauen in den Führungspositionen der Kreisverwaltung wird angestrebt, bei gleicher Eignung eine Frau einzustellen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 27. 9. 2014** an den Landkreis Grafschaft Bentheim, Abteilung Personal und Organisation, Herrn Jens Reimers, Van-Delden-Straße 1—7, 48529 Nordhorn, Tel. 05921 96-1416, E-Mail: jens.reimers@grafschaft.de.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 580

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Termin der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Prüferin oder eines Prüfers
(Wirtschaftsingenieurin, Wirtschaftsingenieur,
Wirtschaftswissenschaftlerin oder Wirtschaftswissenschaftler)

im Referat 4.2 zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 bewertet.

Zum Aufgabengebiet gehören im Wesentlichen die Prüfung von Landeseinrichtungen aus den Bereichen Verkehr und maritime Wirtschaft (inklusive Gesellschaften mit Landesbeteiligung), die Erstellung von Beiträgen zur Haushaltsplanung des Landes sowie das Verfassen von Prüfungsmitteilungen und Jahresberichtsbeiträgen. Bei den Prüfungen haben Wirtschaftlichkeits-, Finanzierungs-, Beteiligungs- und Vertragsfragen eine hohe Bedeutung. Darüber hinaus sind auch bautechnische Fragestellungen von Belang.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die ein Hochschulstudium der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Bau (vorzugsweise mit Spezialisierung im Verkehrs-/Straßenwesen) oder der Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre mit einem Mastergrad abgeschlossen haben.

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie über Kenntnisse sowohl im wirtschaftswissenschaftlichen als auch im technischen Bereich, des öffentlichen Finanz- und Haushaltswesens sowie des Verkehrswesens, vorzugsweise aus dem Bereich der Straßenbauverwaltung, verfügen.

Durch berufliche Tätigkeit erworbene Erfahrungen in diesen Bereichen sind von Vorteil.

Sie müssen flexibel, eigeninitiativ und teamfähig sein. Sie besitzen die Fähigkeit, sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einzuarbeiten, komplexe Sachverhalte systematisch zu analysieren, Schwachstellen zu erkennen und neue Konzeptionen zu entwickeln. Sie sind insbesondere in der Lage, komplexe wirtschaftliche, rechtliche und technische Sachverhalte mündlich und schriftlich klar, verständlich und überzeugend darzustellen.

Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg unter Angabe des Aktenzeichens PrSt-03041.1/14-08 **bis zum 26. 9. 2014** an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung keine Unterlagen im Original ein. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Sofern Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Hartmut Friebel (Referatsleiter 4.2), Tel. 05121 938-724, oder Herr Sven Lüürsen (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 580

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 201 „Lebensmittelkontrolle, nationale und EU-Kontrollprogramme“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Aufgabengebiete:

— Mitarbeit im Geschäftsbereich Risikokommunikation und Krisenmanagement,
— Ein-, Aus- und Durchfuhr von Lebensmitteln,
— Lebensmittelkontrolle einschließlich Begleitung der zugehörigen Rechtssetzung bei Dioxinen/PCB,
— Koordinierung des Überwachungssystems von Zoonosen und Zoonosenerregern entlang der Lebensmittelkette,
— Nationaler Rückstandskontrollplan (NRKP),
— Prävention von Agro- und Bioterrorismus.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Verwaltungslehrgang II erworben worden sein.

Mehrjährige berufliche Erfahrungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden vorausgesetzt. Kenntnisse der Lebensmittelkontrolle sind von Vorteil.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz erfordert aufgrund aktueller Ereignisse eine besondere Leistungsbereitschaft und ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von

Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-901 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 25. 9. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Dr. Coenen, Tel. 0511 120-2131, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Brix, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 580

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Finanzen zum 1. 10. 2014 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer oder eines Verwaltungsangestellten
(Reisekostenbereich)
(EntgeltGr. 8 TV-L, 100 %)

für den Zeitraum von zwei Jahren zu besetzen; Kennziffer 2014/74; Bewerbungsschluss **19. 9. 2014.**

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter http://www.uni-hildesheim.de/stellenmarkt.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 581

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Finanzen zum 1. 10. 2014 oder zum danach nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer oder eines Verwaltungsangestellten
im Bereich Drittmittelverwaltung
(EntgeltGr. 9 TV-L, 50 %)

für den Zeitraum von vorerst zwei Jahren zu besetzen; Kennziffer 2014/75; Bewerbungsschluss **12. 9. 2014**.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter http://www.uni-hildesheim.de/stellenmarkt.

— Nds. MBl. Nr. 31/2014 S. 581

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD

Fünf Jahrgänge handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.

→ **Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013 inklusive CD und Umschlagmappe** **nur € 21,–** zzgl. Versandkosten

→ **Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013 inklusive CD** **nur € 21,–** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG